



## **Änderungsantrag**

der Fraktion der CDU

**Zu Drucksache 18/ 1659**

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des kommunalen Finanzausgleich**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Neuordnung des kommunalen Finanzausgleiches muss insbesondere folgende Kriterien berücksichtigen:

### **1. Finanzbedarf der Kommunen muss ermittelt werden!**

Nur wer weiß, was er braucht, kann entscheiden, wie er verteilt, was er hat.

Die Landesregierung hat daher im Rahmen des laufenden Verfahrens eine solche Ermittlung des kommunalen Finanzbedarfs nachzuholen.

Denn bei der Vorbereitung des Gesetzentwurfes hat eine solche hinreichende und nachvollziehbare Ermittlung des tatsächlichen Finanzbedarfes der Kommunen (vertikale Dimension) nicht stattgefunden. Nach der Rechtsprechung ist dies aber eine verfahrensrechtliche Mindestvoraussetzung.

### **2. Aufgaben betrachten – Effektivität steigern!**

Eine effektive Aufgabenwahrnehmung ist nur durch eine vergleichende Analyse der Kosten erreichbar. Hierbei ist zu ermitteln, welche Aufgaben zu welchen Kosten

wahrgenommen werden können. Für eine aufgabenorientierte Verteilung der Finanzausgleichsmittel sind dann diese ermittelten Kosten zugrunde zu legen.

Systematisch falsch ist die im Gesetzentwurf vorgenommene Gleichsetzung von Aufgabenbezogenheit und Ausgabenbezogenheit. Diese Betrachtung führt nämlich dazu, dass sich die Zuweisungen dort erhöhen, wo Aufgaben mit hohen Kosten wahrgenommen werden. Hohe Effektivität und damit niedrige Kosten werden durch ein solches System bestraft.

### **3. Zentralörtliches System stärken!**

Ein moderner Finanzausgleich muss zentralörtliche Aufgaben berücksichtigen. Das zentralörtliche System muss für ein zukunftsfähiges Schleswig-Holstein gestärkt werden.

Der demographische Wandel, in Verbindung mit der Struktur des Landes wird dazu führen, dass die zentralörtlichen Aufgaben zunehmen werden.

Eine tragfähige Erhebung der bisherigen sowie der zu erwartenden Aufgaben von Kommunen mit zentralörtlicher Funktion hat bislang nicht stattgefunden. Die Verteilung der zentralörtlichen Mittel erfolgt nach dem Gesetzentwurf nach weitgehend undefinierten Aufgaben.

### **4. Konnexitätsleistungen sind keine Kompensationsleistungen!**

Die Landesregierung hat einen Vorschlag vorzulegen wie die von ihr zugesagte Rückführung des Eingriffs in den kommunalen Finanzausgleich umgesetzt werden soll, anstatt ihn - wie im vorliegenden Gesetzentwurf geschehen - dauerhaft strukturell festzuschreiben. Mittel, auf die die Kommunen einen Rechtsanspruch haben, werden dabei nicht als Kompensationsmittel anerkannt.

### **5. Keine mehrfache Berücksichtigung der gleichen Aufgabe!**

Aufgaben dürfen bei der Mittelverteilung nicht mehrfach berücksichtigt werden. Es ist nicht sachgerecht, wenn etwa die Theater einmal auf der Ebene der Vorwegabzüge und gleichzeitig auf der Ebene der Schlüsselzuweisungen berücksichtigt werden.

**6. Mittelverteilung muss sich an den Strukturen ausrichten!**

Die Verteilung der Mittel aus dem kommunalen Finanzausgleich muss den Strukturen des Landes folgen, nicht umgekehrt. Strukturreformen jedweder Art dürfen daher nicht über die Steuerung der Mittelverteilung erzwungen werden.

**7. Keine Entlastung des Landeshaushaltes auf Kosten der Kommunen!**

Mittel des Bundes, die zur finanziellen Entlastung der Kommunen bereitgestellt werden, müssen auch zu einer solchen Entlastung führen. Daher darf das Land die Weiterleitung nicht zur Entlastung des eigenen Haushalts unterlassen.

Petra Nicolaisen  
und Fraktion